

Ya  
876



175  
2

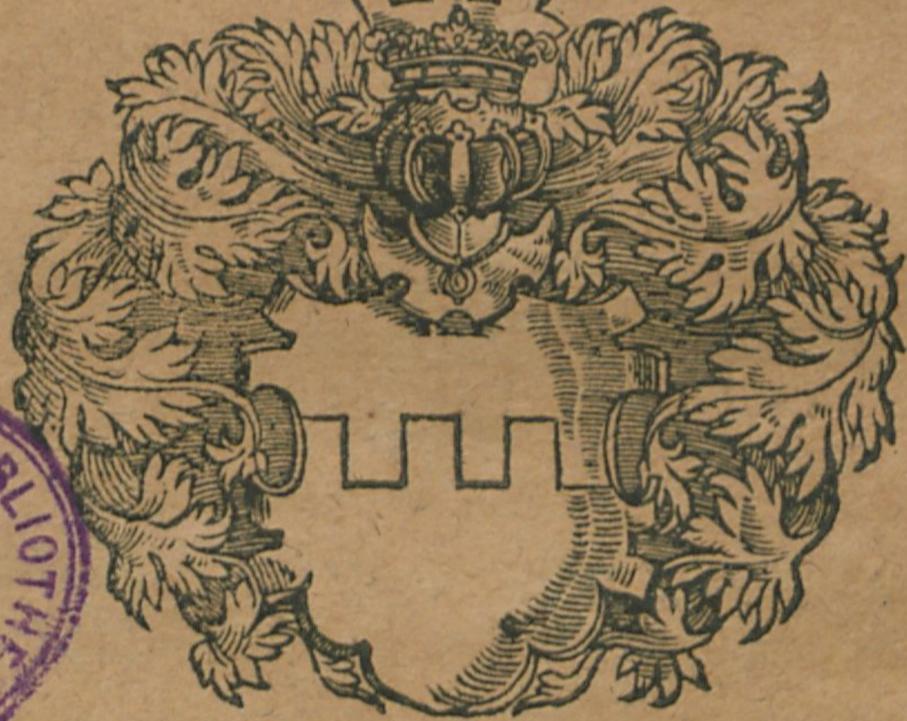


Ya  
876

**G** Ines Erbarn  
Raths der Stadt

Budissin / Statuta vnd Orde-  
nung der Wirdschafften  
vnd Kleidungen/etc.

BVDI  SSIN.

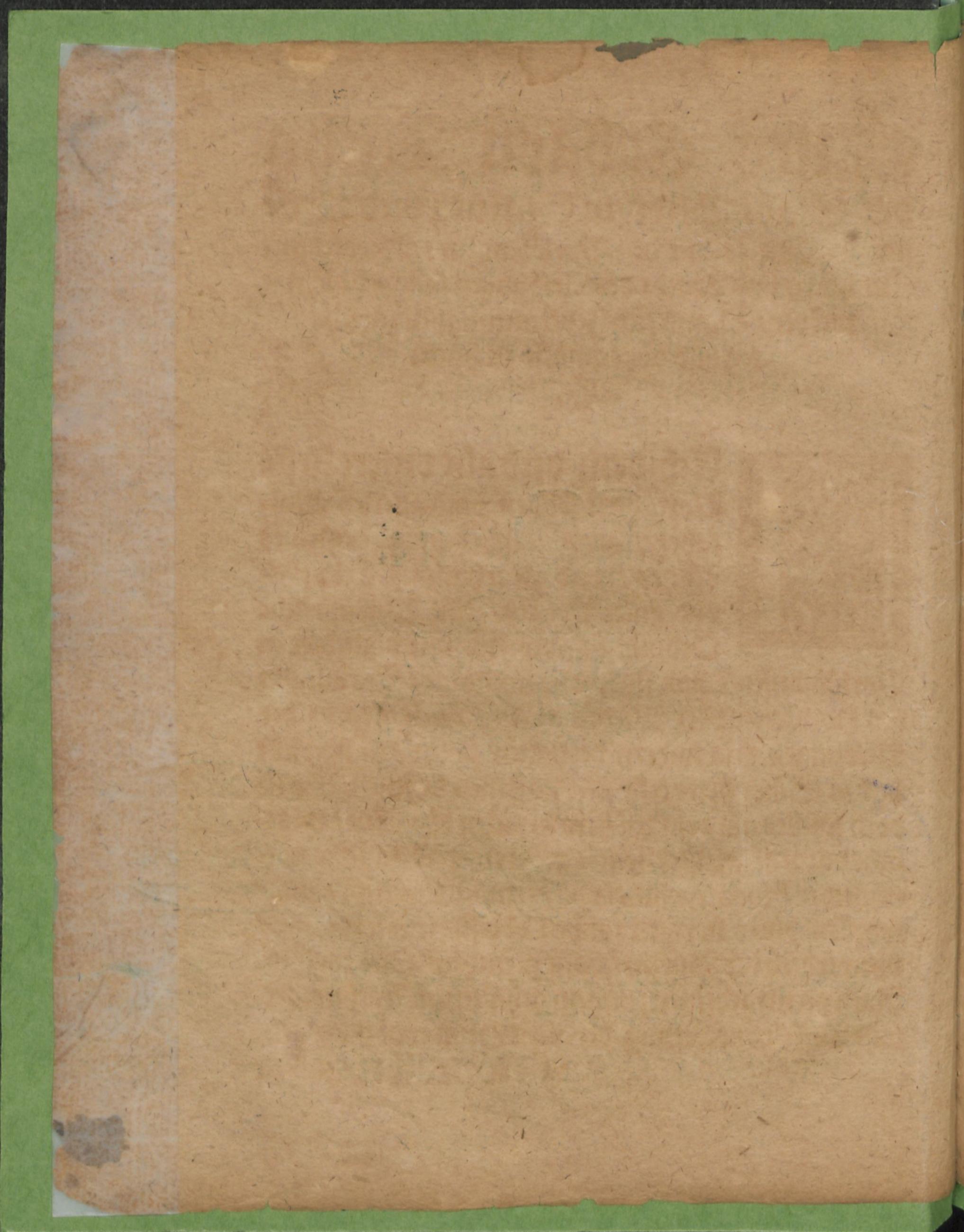


UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

**Z**ornwert vnd Pu-

blickt den 4. Tag Nouembris  
im 1596. Jahre.



# Lines Erbarn Raths

der Stadt Budissin Statuta vnd Ordnung / Wie es mit den Vorlöbnussen / Wirdschafft machen / vnd Tracht der Kleidungen solle gehalten werden / Damit sich Jedermenniglich zurichten vnd vor Schaden zu hüten wisse.



Nach dem vnd als unsere liebe Vorfahren seligen vmb allerley Wohlfahrt / auch auffnehmung gemeines Nutzes / vnd zu erhaltung Erbarkeit vnd guter Policeny / eine Willführliche Ordnung / wes sich menniglichen in Vorlöbnussen / vnd ihrer ausrichtunge / Bestallung der Hochzeiten oder Wirdschafften / auch Tracht der Kleidungen vnd andern verhalten sollen / auffgericht vnd in Schrifften verassen vnd stellen lassen. So ist doch solches alles ein zeit hero in vielen Stücken / vngerecht darauß gesetzter straff / geendert / vnd dasselbe verächtlichen hindan gesetzt / vnd dermassen gemißbraucht worden / bis es in einen solchen vberflus / vnordnung / vnd verderb der Bürgerschaft gerathen / Das ein Erb. Rath verurfsacht / mit zeitigem gehaltenem Rath / widerumb auff eine newerung / der alten Ordnung / nach gelegenheit

A II

genheit

genheit sehtiger zeit zu trachten/ vnd in Druck vorfertt-  
gen zu lassen/ darnach sich Menniglich zu richten / vnd  
für schaden zu hütten habe.

## Von Vorlöbnußen.

**D**ie Verlöbnußen / werden aus  
mißbrauch/ vnd den zukünftigen Eheleuten/  
auch ihren Eltern zu schaden / off. mals also  
angestellet/ das solche einer Hochzeit mehr en-  
lich sein/ dadurch den andern ohne vnterschied ihres ver-  
mögens / vrsach zur nachsolge nehmen. Dertwegen  
sol es wie vor Alters/ mit einer kalten Suppen vnd Zu-  
cker angestellet/ Hierauß fleißige achtung gegeben/ vnd  
von den jenigen / so dagegen theten (sie sein gleich hohes  
oder niedriges standes/ sie halten vor ihre Söhne vnd  
Töchter / oder vor sich selbst vorlöbnuß) 20. so vnnach-  
lässiger straff abgefodert werden / auch sie die Vorbre-  
cher / solche straff zu erlegen schuldig sein.

Werem auch Ehestiftungen beredt vnd auffgericht /  
Sollen dieselben also bey dem Vorlöbnuß eines dem an-  
dern / in gegenwertigkeit der darzu gebetenen Freunde/  
erinnern/ vorbrieffen vnd in der Stadt Memorial vor-  
geschrieben werden.

Die verlobten vnd sonst alle andere Personen / so  
allhier

allhier bey dieser Stadt in den Ehestand treten / vnd  
Hochzeiten anrichten oder machen wolten / sollen sich  
wie gebürlichen drey mal nach einander auff der Can-  
zel auffbieten lassen. Da sich aber jemandes aussere-  
halb dieser Stadt heimlich vnd ohne vorwissen des  
Raths auff den Dörffern oder anderswo würde traw-  
en lassen / sollen in der Stadt nicht gelitten werden / dar-  
nach sich Nenniglich zurichten / vnd vor schaden zu  
hüten habe.

## Von Wirtschaft machen.



In jetzlicher der Hochzeit machen wil /  
der sol ungeschwlichen 14. Tage oder 3.  
Woche zuuor / wenn man leuten wird  
vor etuen Rath kommen / vnd allda  
vmb Wirtschaft oder Collation / der-  
gleichen vmb Bier einzulegen / vnd  
vmb das Tanzhaus bitten / vnd sol keiner mehr Tische  
geladene Gesie besetzen / denn so viel ihme vom Rathe  
nach gelegenheit der Freundschaft vnd vermögens er-  
laubet wird / vnd jeder Tisch sol zum meisten mit 12.  
Personen besetzt sein / vnd sol vmb nachrichtung willen  
daselbst vom Stadtschreiber ein Hochzeit Büchlein  
A    ij                    nehmen.

nehmen. Würde aber jemand solche Ordnung über-  
treten/ der sol dem Rathe von jedem Tisch 4. Thaler  
zur Straffe geben.

Wenn einem nun solche Birtschafft / oder abent  
Collation erleubet wird / So soll er kein frembde Ge-  
trencke einlegen/ Er habe denn zuuor vom Herrn Bür-  
germeister ein gewönlich Zeichen / mit erlegung des ge-  
satzten Bngeltes/ gelöset vnd erlanget.

Nach dem auch mit dem Getrencke / des Weins  
vnd frembden Biers/ auch mit dem vbrigen Essen/ viel  
Leute/ in diesen ohne das schweren vnd drangseligen  
zeiten / sich selbst in schaden führen vnd in schulden ste-  
cken/ daran sie etliche viel Jahr zubezalen / ja oft der-  
wegen nach ihrem absterben schuldt hinder sich verlas-  
sen/ Als wollen wir gemeine Bürger schafft / vnd einen  
jeden hinfüro gewarnet haben/ das er es aller massen  
anstelle/ wie vor Alters/ vnd wie folgende Hochzeit ord-  
nung ferner ausweist.

Wenn man wil zur Hochzeit bitten/ so soll dassel-  
bige geschehen durch zween Freunde vnd nicht mehr /  
welche denn bitten sollen / einen jedern Hauswirt mit  
seinem Weibe. Die Bitterin aber sol niemandes bit-  
ten/ denn die Jungfrauen/ vnd derselben sollen zur gan-  
zen oder abent Birtschafft 15. vnd zur halben Birt-  
schafft nicht mehr den 12. sein/ des Brutigams vnd der  
Braut Schwestern / desgleichen die Frembden unge-  
rechnet

rechnen bleiben/ bey straffe eines Thalers von jeder Per-  
son / vnd es sollen auch die Bitter die stunde des Kirch-  
gangs vormelden / damit das anderweit bitten / am  
Hochzeit Tage gespart werde / vnd nach geschehener  
Bitte / Sol man die Bitter mit einer abent Collation  
für ihre gehabte mühe / in beysein Braut vnd Breut-  
gams vorehre / vnd sonst keine Gasterey / mit einladung  
ander Leute anrichten / bey 4. Thaler straffe.

Auff den Hochzeit tag sollen die Mittags Hoch-  
zeiten zu ersparung oberflüssiger vnkosten gantzlichen  
eingestellet vorbleiben vnd sich ein jeder vmb besser ge-  
legenheit willen der abent Wirtschafften vnd ehelichen  
Tretung halten / der gestalt / das Braut vnd Breut-  
gam auff ihren gemelten Hochzeit tag sambt den einge-  
ladenen Gæsten vmb 3. Uhr gewis in der Kirchen sein /  
vnd aus dem Hause gehen / do die Wirtschafft gehalten  
wird / vnd die Braut sol bald dem Breutgam folgen /  
vnd nicht sonderlich geholet werden / bey straff 2. Schock.

Do auch jemand zu rechter zeit nicht erscheinen  
würde / so sollen die andern Gæste so vorhanden nichts  
destoweniger den Kirchgang befördern / vnd auff nie-  
mands vmb Seigers 3. wens geschlagen hat zu warten  
schuldig sein / sondern mögen die jenigen / so aussenblei-  
ben / sich in die Kirch vorsügen / vnd als denn im heim-  
gang mit eintreten / wie sich etwan jedem seinem stande  
gemess / gebüren will.

Bud

Vnd wenn man aus der Kirchen kömpt/ so sollen die Geste in der Wirtschafft bleiben/ Wolte aber jemand ein ander Kleid anziehen/ das mag er holen/ doch vnbefendet als baldt widerkommen/ vnd man sol mit dem setzen vnd essen noch niemands harren.

## Von Gesellen.

**G**esellen / Welcher so viel als der Jungfrauen sollen gebeten werden/ doch des Freutgams vnd der Braut Brüt er / sampt den Brautdienern vngerechnet/ die sollen von den Brautdienern also gebeten werden/ das sie den Hochzeit tag dem Breutgam/ vnd seinen eingeladenen Geste zu Tische / vnd den Jungfrauen zum Tanze dienen wolten/ vnd sol ein jeder richtig zu oder absagen/ demnach man sich mit andern zuuorsehen habe/ vnd ein jeder so zugesagt/ vnd vorseklich aussenbleibet / der sol vom Rathe vmb 1. Thaler gestrafft werden.

Weil sich auch die Gesellen/ des mehrer theils zu seßiger zeit bey den Wirtschafften / nur des vollauffens befließen/ welches ein grosser vbelstande ist / vnd ihres Hochzeitlichen ehren dienstis nicht in acht nehmen / sondern den Tranck / so Gott der Allmechtige bescheret / auch nicht auff die Tische / sondern zum theil selber auffauffen/

sauffen/ zutu theil wol heimlich weg schicken / die selben  
sollen nach gehaltenen Hochzeit / das neheste leuten vor  
den Rath gefordert vnd wegen ihres vngeneusses vnd  
vntrew nach erkentnis gestrafft werden.

Des gleichen sollen die Brautdiener vnd andere  
Gesellen / mit solcher vnmessigen Uebermuth vnd vnkos-  
ten der Krenze/ wie eine zeit hero geschehen / die Braut  
oder Jungfrauen nicht beschweren/ noch selber machen  
lassen / Sondern mit einem schlechten vnuorgültenem  
Kranz/ wie vnser Herr Gott die blumen selber geschaf-  
fen/ zu frieden sein/ Wer aber hirtwider vorbricht / vnd  
sich nicht weisen lassen wil / sol seiner straff 1. Thaler  
schuldig / vnd des hohmutigen Kranzes auch verlüstigt  
sein.

## Wie man Speisen sol.

**D**einer solchen abend Hochzeit vnd Colla-  
tion / sol man nicht mehr denn 5. Gerichte  
essen speisen / der Käse / Obest vnd Geba-  
ckens / sollen hieerein nicht gerechnet werden.

Also sol es auch des andern tages nicht mehr denn  
ein mal zu speisen gehalten werden/ vnd solches vmb eilff  
Vhr / darzu denn die eingeladenen Geste den Abend zu-  
vor sol

vor sollen gebeten werden / sich ferner unbesendet als  
Mann und Frauen / so wol auch die Jungfrauen / ne-  
ben ihren Eltern von Gesellen ungeführt selbst einstel-  
len / und nach gehaltenen Malzeit / Braut und Bräu-  
gam zum Tanz helfen geleiten / und also die Hochzeit  
beschliessen.

Die Kinder sollen in die Wirtschafft nicht mitge-  
nommen oder gebracht werden / und es sol niemands  
aus den Schüsseln nehmen und weg schicken / bey straff  
eins Thalers.

Item es sol das Hochzeit Geschenck einem jedern  
vorsich und sein Weib zu seinem vermögen und gele-  
genheit gestelt sein / einen Thaler gesche / und doch mit  
dem gewöhnlichen Tischgelde nicht verschonet bleiben /  
Desgleichen sollen die Jungfrauen nicht mehr als je-  
dere 9. Kg. verehren / und schencken / alles beydes bey  
straff ein halben Thaler.

Die Gefreunden aber / wo sie etwas schencken wol-  
len / das sollen sie dem Bräutigam oder der Braut zu-  
vor in ihre Behausung schicken / und nicht öffentlich in  
die Wirtschafft mit einem Gepreng tragen und schen-  
cken / Den frembden Gästen aber sol hierin kein was  
gesetzt sein.

Item es sol auch Braut und Bräutigam niemands  
weder Freunden noch frembden was schencken bey straff  
4. Thaler.

Allein

Allein der Brutigam mag die Braut / vnd die  
Braut widerumb den Brutigam verehren.

## Von Krenzen.

**E**s sollen den Gesellen die Krenze  
so ihnen die Braut zu schencken pfleget von  
Blumen oder Kreutern / nach der zeit wie die  
Gott geschaffen ohne einigen schmuck Gol-  
des oder Silbers gemacht vnd gegeben werden / den  
Brutigam aber vnd der Braut / mag man ihre Kren-  
ze mit einem zimlichen gülden oder silbern Schnürlein /  
doch dasselbe ober ein halbe Unze nicht habe / schmicken  
bey straff 2. Thaler.

Weil auch ein mißbrauch eingeführet / das die  
Jungfrauen den Gesellen Krenze in die Hochzeit / so  
nicht von schlechten Blumen vbergüldet vnd gezieret  
zu schicken pflegen / als wird solchs bey ernster Straff  
des Raths verboten / vnd sollen dieselben Krenze nicht  
allein weggenommen / Sondern alle Vorbrecher un-  
nachlessig mit Gefengnis gestrafft werden.

B ij

Vom

## Vom Tanz.

**A**llem Tanz sollen sich Gesellen/  
Jungfrauen und Frauen erbarlich und  
züchtig mit Tänzen und geberden gegen  
einander vorhalten und nicht andern Leuten zum er-  
gernis heimlich sprach halten / Sondern nach dem  
tanz sol ein jeder Jungfrau oder Frau an ihren gebü-  
renden ort gefurt / und volgent widerumb ehrlich aufge-  
zogen werden / Da sich aber jemandes ungebührlich / mit  
ungeberden und vbelstandt verhalten würde / Dem oder  
denselben sol zu abschew andern / das Tanzhaus ein  
Zahrlang vorboten sein / oder sonst nach erkentnis des  
Raths gestrafft werden.

Es sollen auch die Eltern auff ihre Söhne und  
Töchter achtung geben / das zucht und Erbarkeit erhal-  
ten werde / Auch sie vormahnen / alle ungeberde und  
vbelstandt zuuormeyden / nach sich einiges drehens oder  
abstossens im Tanz nicht zu vntersehen / in sonderlicher  
anmerckung / das an keinem ort grosser zucht und erbar-  
keit / Als in Kirchen und Rathusern / und dergleichen  
offentlichen vorsamlungen zuhalten / als in gegenwart  
Gottes / der heiligen Engel / vieler Gottfürchtigen ehr-  
licher Menner / Frauen und Jungfrauen / Und sollen  
dennoch auch die Spielleut darzu gehalten werden /

Das

das sie zu keinem vnordentlichen Tanz vrsach geben/  
Wenn aber solches anders von ihnen vormerckt wirdt/  
Sollen sie derhalben mit gefengnis gestrafft/vnd hin-  
fort zu Spielleuten nicht gelitten werden.

Auch sollen ernstlich verboten sein / alle vngewöhn-  
liche Tantz / als Zeuner / Haschentantz vnd andere der-  
gleichen. Vnd sonderlich sol den frembden vnd ein-  
heimischen/alles vordrehen/vnd vnzüchtiges schwang-  
ken / Wie vnd wasser gestalt dasselbe möchte vorgenom-  
men werden/verbotten sein/bey straff eins Thalers/so offte  
das geschicht. Do aber jemandes solches vorechtlich/  
zum offtermall vbertretten würde/der sol mit gefengnis  
gestrafft werden.

Es sol auch niemands/so in die Wirtschaft nicht  
eingeladen ist / in Tanz springen noch darein gezogen  
werden/bey obgedachter straffe eins Thalers. Hierauff  
den Dienern befohlen worden/gebürlich achtung drauff  
zugeben.

Vnd wenn der Tanz geendet ist/Sollen die Jung-  
frauen der Braut abdanken/vnd ihren Abschiedt neh-  
men/vnd sollen von ihren dienern ehrlichen in irer Eltern  
Heuser ohne alle Seittenspiel geleitet vnd geführet wer-  
den / vnd die Braut sol nicht mehr dann ihre vnd des  
Breutigams schwestern zwo aus der negsten Freunds-  
schafft Jungfrauen zum abendmal bey sich behalten/

B III vnd

vnd die Abent Feutze sollen hinfort gantz vnd gar abgethan vnd verboten sein.

Deßgleichen sollen die Braudiener / den Gesellen nach dem Tanze auch abdanken vnd nicht mehr den 2. Gesellen vor jedern Tische / so viel der auff den Abent besetzt werden zu dienen bitten vnd vermögen / vnd den andern Gesellen sollen die Gallert wie vor alters gegeben werden.

Im Beylager soll weder gesungen noch gepfeifen werden / darumb das der Breutigam weder den Gesellen noch den Spielleuten einig Franckgeldt geben darff / Sondern einen Zucker mag man wie vor alters vortragen / vnd nach dem selben sol ein jeder abdanken sein abschied nehmen vnd zu Hause gehen.

Es sollen auch bey solchen Fremden Nußmerereyen vnd alle andere dergleichen Spiel / auch das grosse geffeuffe / aus vngewöhnlichen Trinckgeschir / verboten sein.

Das Ausschnecken an der Thür / wenn die Geste weggehen / sol gar nachbleiben. Jedoch do jemandts ein Trunck bier begehret / sol ihm ohne widerstehen gerecht werden. Weren aber frembde Geste alldo / die mögen bisz auff ihren abscheid / ehrlichen vorhalten vnd bewirtet werden / Dergleichen die auch am Hochzeit tage handreichung gethan / gedienet vnd nicht zu Tische gesessen / dieselben mag man des dritten Tages alleine zu Mittage oder abends einladen / alles bey straff 10. s.

Von

# Von Spielleuten.

**D**er Wirtschafft oder Hochzeit machen wil / der sol die verordneten Stadtpfeiffer vor allen andern Spielleuten zu derselbigen gebrauchen / vnd demselben zu einer solchen Wirtschafft beyder Tage / da man allein Trummel vnd Pfeiffen begehret / von einem jedern Tische so viel er der zum ersten nidersitzen von Mannen / Frauen vnd Jungfrauen gespeiset hat / 3. flgr. geben.

Do er aber jemand sie mit ihren Instrumenten haben vnd begehren würde / sol ihnen von beyden tagen aufzuarthen 3. Thaler zuerrichten schuldig sein.

Von einer Collation ohne Tanz / von jederm Tisch 4. Gr. Vnd der Stadtpfeiffer sol ihm daran gemügen lassen / vnd niemands höher beschweren / vielweniger etwas von Speise vnd tranck aus der Wirtschafft heim schicken / Sondern vor sein Person / vnd seinen Mitgehülffen / sich an Speis vnd tranck / was ihm der Hauswirt mittheilet / gemügen lassen.

Es

Es sollen auch die Spilleute von keinem Gesellen/  
noch von keiner Jungfrauen kein besonder tranckgelt  
vom Tanze fordern noch nehmen / Sondern gleiche  
Tanze einem wie dem andern pfeiffen / Darzu sollen sie  
auch bey den Wirtschafften weder im ein noch außzuge/  
Kirchgang oder Tanze gar keine Trommeten blasen/  
vnd soll im Sommer ober zehen vhr / vnd im Winter  
ober neun vhr keine Drommel schlagen/oder auch auff  
einigem Instrument pfeiffen noch sonstigen Nachtge-  
schrey halten / Sondern stillschweigendt auff in sein  
Haus gehen / vnd seiner ruhe warten / Alles bey straff  
vnd verlust seines dienstes.

Do aber jemandes bey der Trewung Gesenge be-  
stellen würde/der soll denselben Cantoribus, eine Suppen  
vnd Loffkannen mit Bier / darzu ein halben Thaler zu  
geben schuldig sein.

## Von Kochen.

**I**nem Koche / der in der Wirt-  
schafft vff einen tag zuhaben vnd Braten  
soll/den Hochzeit tag / von Jederm Tische so  
er zum ersten nider sitzen hat / acht kleine groschen geben/  
des gleichen der Köchin acht kleine groschen.

Sie

Sie sollen auch ohne wissen vnd willen des Wirts/  
nicht aus der Küchen wegschicken oder mit heimtra-  
gen.

Vom hohen Wildpret zu streiffen / sol ihme von  
jedem stücke 3. Kreuzer gegeben werden/das Fell aber sol  
dem Wirte bleiben.

Nach vollendung der Wirtschafft sol zum nehesten  
Leuten der Breutigam mit zweyen nehesten Freunden  
für einen Erbarh Rath / ohne alles aussenbleiben er-  
scheinen / alda das Hochzeitbüchlein / zu sampt einem  
Register / darinnen die Geste von Mannen / Weibern/  
Jungfrauen/ vnd Junge Gesellen allenthalben  
vorzeichnet oberantworten vnd vormelden/  
ob diese Ordnung gehalten sey oder  
nicht? bey straff 2.ß.



**E**

**Don**

# Von Kleidung.

**F** Der man es sey Mann oder Weib  
frey oder Dienſboten jung oder alt ſollen  
ſich vnzüchtiger vnziinlicher vnuorſchemb-  
ter Kleidung / auch vbermeſſiger vnkoſt der-  
ſelben enthalten / damit ergernis / ſchaden / vnd vorterb  
der nahrung verhüttet werde.

Vnd ſol erſtlich allen Bürgern Bürgerin vnd ihren  
Kindern / vnd allen Stenden bey dieſer Stadt verboten  
ſein / Guldene oder auch ſilberne Ketten / Behenge / ge-  
krumbte Goltgülden / arm vnd Halsbande vnd derglei-  
chen zu tragen / bey verluſt der ſelben / vnd ernſter ſtraff  
eines Raths.

Zedoch ſollen Doctores ihre Weiber vnd Kinder / ſo  
lange ſie in ihrer gewalt ſein / hierin ausgeſchloſſen ſein.

Darnach ſollen vormitten werden vnd verboten  
ſein / alle ganze Seidene Kleider / Röcke vnd Hartzkap-  
pen / wie die nahmen haben / als von Sammet / Dama-  
ſchen / Tobin vnd Atlas / etc. Zedoch den ehrl:chen  
Personen des Raths ihren Weibern vnd Kindern vnd  
den Fürnembsſten vermögenden Bürgern iſt nachgelaſ-  
ſen Tſchamlott Kleider zu tragen / Des gleichen auch  
Damaſchen / Seiden Atlas vnd auch Sammete Lei-  
bichen / doch das dieſelben mit keinem güldenen oder  
ſilbernen

silbern Tuch / Schnüren oder Perlen verbremet sein  
sollen.

Es sol auch gemelten Rath's Personen vnd ver-  
mögenden Bürgers Weibern vnd Kindern zum Haupte-  
schmuck gezogene / güldene auch Perlen Borten zu tra-  
gen erlaubet sein.

Welches aber gemeiner Bürgerschaft vnd Hand-  
werger ihren Weibern vnd Kindern nicht gestattet vnd  
zugelassen sol werden / vnd sich desselben nicht anmas-  
sen sollen / Sondern ein jeder Mannes Person sol sich  
seinem Stande nach / an zimlicher ehrlicher bürgerli-  
chen Kleidung gnügen lassen / als ehrlicher Tracht von  
Gewandt doch ohne Sammet / dergleichen an Harres  
oder Vorstadt / welches das beste sein soll / Also sollen  
auch ihre Weiber vnd Töchter gekleidet sein / vnd den-  
selben sol nachgelassen sein / Leibichen zu tragen von  
Kartecken / Atlas / Tschamlott / Vorstadt / Harres /  
Sattin vnd Macheier / vnd sonst von keinem andern  
höheren Seidenen Gewandt / vnd das darauff nicht  
mehr denn ein Viertel einer Ellen Sammet verbremet  
sey / bey vorlust des Kleides.

Es sol ihnen auch zugelassen sein zum Haupte-  
schmuck güldene Borten zutragen / Jedoch mit einer  
masse / das solcher Schmuck nicht mit Perlen behaffte  
sey.

G II

Den

Den Hausgenossen aber / so nicht Handwerker  
oder Händler sein / dergleichen den Tagelohnern  
vnd Dienstbothen Mannes vnd Weibes Personen  
vnd ihren Kindern / sol kein ganz Kleid von Harres /  
Vorstadt oder dergleichen / sondern allein von gemei-  
nem Gewandt oder Leinwat zu tragen zugelassen sein /  
Leibichen aber von Vorstadt / Harres oder Machener  
mögen ihre Weiber vnd Töchter tragen / doch ohne eini-  
gen Sammet / vnd sollen zum Hauptschmuck an einem  
Börtlein zu tragen sich begnügen lassen.

Weil auch kurz vorrückter zeit / bey der Bürger-  
schafft Weibern vnd Töchtern übermässige pracht über-  
flus vnd Teuffelische Hoffart eingewachsen / mit Schürz-  
tüchern von Seiden Gewandt / vnd Sammeten stri-  
chen / mit den gewaltigen vorletzlichen Springern / mit  
den umbnehmenden Scheubichen / vnd Manteln mit  
Sammet belegt / vngewürlichen Schweiffen / Sam-  
meten Mützen / Schuen vnd Pantoffeln / vorgülten  
Kreuzen / Wetzschken mit Silber schlössern vnd sil-  
bern Messerscheiden / grossen erschrecklichen Krausen /  
vnd andere vnordnung vnd misbruche / etc. Als ist  
ein Rath verursacht solchen vbel dadurch Gottes zorn  
erwecket / vnd der Bürgerschafft Nahrung geringert /  
vnd vorschwendet wird / mit zeitigem Rath für zukom-  
men / vnd widerumb auffeinanderbare vnd nützliche Ord-  
nung zu trachten / wie folget.

Vnd

Vnd sollen Erslich alle Schürztucher von Sey-  
denem zeug mit Sammeten strichen verbrenet ganz  
vnd gar verboten sein/ den Raths Personen / Weibern  
aber vnd ihren Töchtern sollen Tobinen Janewakschs  
Tschamlotte/ Vorstattene vnd Harresse Schürztucher  
jedoch ohne einigen Sammet zutragen erlaubet sein.

Die Leichtfertige / vnzüchtige vnd abschewliche  
Springer / sollen bey dieser Stadt zu tragen / allen  
Frauen vnd Jungfrauen ganz vnd gar verboten sein/  
bey straff 5. Thal.

Auch kein Schneider dieselben ferner machen sol /  
alles bey straff 5. Thal. so offi der Schneider hiegegen  
thete / oder nach vorlesung dieser vernewerten ordnung/  
jemand's solche Springer antragen würde / die auch  
solche tragen sollen ober vorgemeldeter straff dieselben  
auff's Rathaus ein zu antworten schuldig sein / vnd sich  
dagegen eines ehrlichen vnd geziemenden Kleides / in-  
halts der Ordnung beflüssigen.

Mit den umbnehmenden Scheubichen sol es gehal-  
ten werden wie vor alters / also das dieselben zum höch-  
sten von Tobin/ Janewakschs Atlas/ Tschamlott/ den  
Raths vnd andern vermögenden Personen/ mit Mar-  
dern/ Mardernfehlen/ oder Markzen auffschleugen gefüt-  
tert zu tragen erlaubet sein sollen.

Der Handwerker Weiber vnd Töchter aber / sollen

G III

dieselbe

Dieselbe zum höchsten von Vorstadt / Harres / Settin  
oder Machener vnd mit Narzen / Kamenschen oder  
Landschmosen ausgeschleggen gefütteret zu tragen be-  
gnüget sein / vnd sich hoher tracht / von Marder vnd  
Marderfehlen nicht anmassen.

Mäntel mit Sammet vorbremet / sollen hinfürder  
der Handwerker Weiber vnd Töchter zu tragen ver-  
meiden bey straff des Raths / vnd vorlust des Kleides.

Die Umb Schweiff an Weibes vnd Jungfrauen  
Kleider / sollen wie vor alters nicht besser sein / denn das  
Kleidt / sondern zum höchsten / von halben wullen Sam-  
met oder von halben Brückischen Uelast / der Rahnman-  
nen / vnd vermögenden Bürgers Weibern vnd Töch-  
tern zutragen erleubet sein. Der Handwerker Wei-  
ber vnd Töchter / sollen an Vorstätten / Settin / Harres  
oder Machener Schweiffen sich begnügen lassen / vnd  
drüber mit nicht sich befinden lassen / bey straff vnd ver-  
lust des Kleides.

Sammete Mützen / sol außserhalb der Doctor Wel-  
ber vnd Kinder niemand tragen. Schue vnd Pantoffel  
aber von Sammet / sol sich bey dieser Stadt zu tragen  
niemand anmassen.

Es sol auch allen Bürgers Weibern vnd Töchtern /  
Weschen mit silbern Schloßern zu tragen verboten  
sein / allein obengedachte Raths vnd vermögende Bür-  
gers

gers Weiber vnd Töchter / mögen silberne scheiden ge-  
brauchen.

So wol auch sollen verboten sein die grossen doppel-  
ten Krausen / so itziger zeit auffkommen vnd mit grossen  
vnkosten gezeuget werden / bey straff 5. Thal. vnd verlust  
solcher vngewöhnlichen Krausen.

Weil auch vnter den Manns Personen vnsern Bür-  
gern vnd iren Söhnen / viel vngewöhnliche misbreuche /  
an Kleidungen newlicher zeit sich erhaben / als mit Men-  
teln / daran ein grosse menge Hefftel hangen / silbern Töl-  
lich / auch Schuen darā silbern schlösser / vnd Nestel mit  
silbern stiften / welches alles sie vom Adelsstande ge-  
sehen / vnd denselben zur vngewöhnlich sich gleich halten /  
vnd nachfolgen wollen / wie auch mit den Fedderpü-  
schen / Karbiner Mänteln vnd dergleichen. Als sol die-  
selbe Newerung bey ernster straffe vnd verlust desselben  
silbern Schmucks verboten sein / So wol auch Sam-  
mete Wammes vnd Sammet vnd Seiden attlas oder  
Damascen Beinkleider mit Seidenem Gewande  
durchzogen.

Es mögen aber des Raths vnd vormögenden  
Personen Söhne zum höchsten Damascen / Zin-  
deldorten oder Seiden Attlas Wammes tragen /  
Item / Von gutem Tuch oder Gemischs Bein-  
Kleider.

Ja 876 01

Beinkleider mit Karteck / Vorstat / Sattin / Nacheler  
Grobgrün oder Harres vnterzogen / Zdoch das solche  
Kleider mit vbrigem Sammet nit verbrennet sein sollen.

Der gemeinen Bürger vnd Handwercks Söhne  
sollen sich zum höchsten an Karteckten Tschamlott wam-  
sen / oder dergleichen begnügen lassen / vnd keine ober-  
messigen Pracht treiben.

Solche Ordnung sol bey einem jedern Stande al-  
so wie obbemelt vnterschiedlich gehalten werden / Vnd  
so oft ein Person darwider vorbricht / sol sie das Kleidt  
oder den Schmuck / damit die vbertrettung geschicht  
verlünstig sein / vnd darüber die Personen im Bürger-  
recht stande 4. §. vnd vnter den Handtwerger 2. §. zur  
straff geben vnd vorkommen sein.

Vnd damit ein jeder zu vbertrettung dieser Ord-  
nung / desto weniger vrsach habe / So sollen die Schnei-  
der vnd Kürschner ihn besonder diese Ordnung in acht  
haben / vnd niemands einig Kleidt machen / das ihnen  
zu tragen nicht gebüret / Welcher Schneider oder Kür-  
schner das vbertreten würde / sol zum ersten mahl  
2. §. das ander mal 4. §. strafferlegen / vnd  
zum dritten mal mit Gefengnis  
belegt werden.

**Bedruckt zu Budissin**  
durch Michael Wolrab.



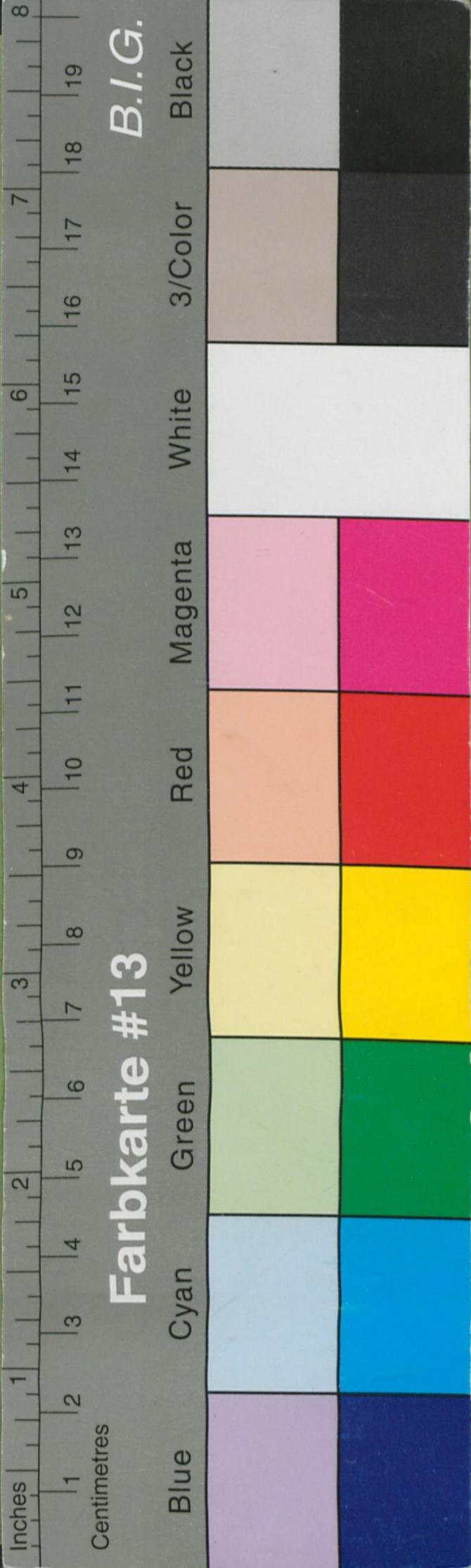
er  
he  
n.  
ne  
n.  
r.  
  
al.  
nd  
dt  
ht  
er.  
ue  
  
da  
nef.  
che  
nen  
ira

Pou Ya 876, QU

ULB Halle 3  
004 796 551







Farbkarte #13

B.I.G.

145  
Gnes Erbarn  
Raths der Stadt

Budissin / Statuta vnd Orde-  
nung der Wirtschafften  
vnd Kleidungen/ete.

Ya  
876

BVDI  SSIN.



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

BIBLIOTHECA  
MAGDEBURGENSIS

Zornewert vnd Pu-

blickt den 4. Tag Nouembris  
im 1596. Jahre.